



Baden-Württemberg
Staatliches Schulamt Stuttgart

Handreichung für Schulen

Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Bibliographische Informationen

Herausgeber Staatliches Schulamt Stuttgart, Januar 2015

Verantwortlich: Ulrike Brittinger, Amtsleiterin des Staatlichen Schulamtes Stuttgart

Redaktionsleitung und Leitung der AG Kinderschutz am Staatlichen Schulamt Stuttgart:

Nurcan Bilen

Mitarbeit an der Handreichung:

Nurcan Bilen, Schulpsychologische Beratungsstelle

Anne Niedermeier, Schulpsychologische Beratungsstelle

Gesa Wedekind-Lerch, Schulpsychologische Beratungsstelle

Petra Schmalenbach, Fachbereich Sonderschulen

Dr. Jürgen Hasert, Fachbereich Grundschulen

Kristel Dupper, Schulpsychologische Beratungsstelle

Melanie Wahl, Schulpsychologische Beratungsstelle

Uwe Sander, Arbeitsstelle Kooperation (ASKO)

Julia Treiber, Franziska Schumacher und Anette Babiak, Praktikantinnen an der Schulpsychologischen Beratungsstelle

in Kooperation mit Regina Quapp-Politz und Wulfhild Reich - Jugendamt der Stadt Stuttgart

Danksagung für die kritische Sichtung des Ablaufplans zum Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung:

Viola Orschel, KM Referat 56 Prävention - Schulpsychologische Dienste

Martin Herrmann, Schulleitung, Albert-Schweitzer-Schule

Norbert Edel, Schulleitung, Elly-Heuss-Knapp-Gymnasium

Ulrich Braun, Schulleitung, Schule für Kranke

Renate Schlüter, Schulleitung, Elise-von-König-Schule

Peter Burkhardt, Schulleitung, Pragschule

Karin Gaebel-Jazdi, Rainer Borchert, Wolfgang Kunert (Kinderschutz-Zentrum)

Anja Stock-Hüttl (Jugendhausgesellschaft)

Sonja Schmid (Stiftung Jugendhilfe Aktiv)

Klaus Meier (eva)

Irina Raab (Caritas)

Ulrich Sauter (Polizei)

Elisabeth Spohn (Gesundheitsamt)

© Staatliches Schulamt Stuttgart

Bebelstr. 48

D-70193 Stuttgart

E-Mail: poststelle@ssa-s.kv.bwl.de

<http://www.schulamt-stuttgart.de/>

Umschlaggestaltung:

Satz:

Druck:

© Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck, auch auszugsweise, verboten.

Kein Teil des Werkes darf ohne schriftliche Genehmigung des Staatlichen Schulamtes Stuttgart in irgendeiner Form reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt werden.

Die Broschüre darf ausschließlich für die Verwendung schulischer Zwecke im Bereich des Staatlichen Schulamtes Stuttgart kopiert, nachgedruckt und reproduziert werden.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	S.02
Einleitung	S.03
1. Definition Kindeswohlgefährdung	S.05
2. Merkmale für Kindeswohlgefährdung	S.06
3. Eckpunkte zur Sicherung der Grundversorgung von Kindern und Jugendlichen	S.10
4. Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung	S.12
a. Ablaufschema	
b. Fließtext	
5. Helfernetzwerk: Akteure bei der Gefährdungseinschätzung	S.18
6. Datenschutz	S.23
7. Elterngespräche, Gespräche mit betroffenen Schülern	S.26
Anhang	S.35
Dokumentationshilfe	S.35
Checkliste für Anhaltspunkte von Kindeswohlgefährdung	S.39
Gesetzestexte	S.43
Literaturverzeichnis/ Quellenangabe	S.48

Vorwort

"Die Menschheit schuldet dem Kind das Beste, was sie zu geben hat..."

(Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen)

"Es ist gewiss, dass wir in unserer modernen Welt besser für unsere Kinder sorgen können, als wir es jetzt tun. Es gibt keine Entschuldigung dafür, den Kindern eine gute Kindheit vorzuenthalten, in der sie ihre Fähigkeiten voll entfalten können." (Nelson Mandela)

Die vorliegende Handreichung soll Ihnen als in der Schule tätigen Erwachsenen eine Hilfe sein, noch wirkungsvoller zum Schutz von Kindern beizutragen. Unsere Kinder haben ein Recht darauf, dass Sie hinschauen, sensibel und verantwortungsvoll vorgehen und wo notwendig Hilfe suchen. Ich weiß, dass dies oft eine schwierige Aufgabe ist; und ich weiß auch dass Sie schon bisher diese Aufgabe mit großer Verantwortung übernehmen. Immer wieder stoßen Sie dabei an Grenzen, manchmal fühlen Sie sich auch in der Verantwortung allein. Doch Sie sind nicht allein, der Gesetzgeber sieht Sie in einer Verantwortungsgemeinschaft und Sie erhalten Unterstützung.

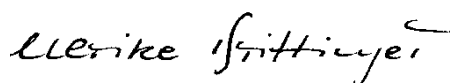
Eine besonders wichtige Aufgabe haben die Schulleitungen. Sie müssen für Organisationsstrukturen sorgen, die es ermöglichen diese Handreichung in die Praxis umzusetzen. Das Thema muss an den Schulen höchste Priorität haben.

In jedem Schuljahr sollte das Vorgehen abgestimmt, aktualisiert, evaluiert und wo notwendig verbessert werden. Dafür tragen Sie als Schulleiterin und Schulleiter die Verantwortung.

Das Wohl des Kindes, der Kinderschutz ist für alle Schulen wichtig. Deshalb wendet sich diese Handreichung an alle Schularten, an die öffentlichen Schulen und an die Schulen in freier Trägerschaft.

Ich danke der Arbeitsgruppe Kinderschutz im Staatlichen Schulamt Stuttgart, die diese Handreichung erarbeitet hat. Dabei war die Unterstützung durch das Jugendamt Stuttgart sehr wichtig und deren Perspektive sehr hilfreich. Viele Menschen haben zur Entstehung der Handreichung beigetragen – an alle geht mein Dank.

Ich wünsche mir, dass Sie zum Wohl der Kinder, die Ihnen in der Schule anvertraut sind, hinschauen und professionell handeln – erst dann hat die Handreichung ihr Ziel erreicht.



Ulrike Brittinger

Einleitung

Das neue Bundeskinderschutzgesetz (BKSchG), das am 1.1.2012 in Kraft getreten ist, bezieht Lehrkräfte und alle weiteren Fachkräfte, die beruflich mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt stehen, in die Verantwortungsgemeinschaft eines kommunalen Netzwerkes des Kinderschutzes ausdrücklich mit ein. Vorrangiges Ziel ist es, den Schutz von Kindern und Jugendlichen bei Gefahren für ihr Wohl zu verbessern sowie bestehende Hilfeleistungen so zu optimieren, dass Gefahrensituationen früher erkannt und erfasst werden können.

Was aber kann und muss Schule in diesem Zusammenhang tun? Um diese Fragen zu beantworten, hat eine Arbeitsgruppe des Staatlichen Schulamtes (bestehend aus Mitgliedern der Arbeitsstelle Kooperation, Schulräten und Schulrätinnen sowie Schulpsychologinnen) in Kooperation mit dem Jugendamt sowie dem Kinderschutz-Zentrum der Landeshauptstadt Stuttgart diese Handreichung erarbeitet.

Sie soll Sie als Lehrkräfte in Ihrer täglichen Arbeit unterstützen und Ihnen Handlungssicherheit geben, wenn Sie einen Verdacht auf Kindeswohlgefährdung (Definition Kapitel 1) haben. Sie haben als Lehrerinnen und Lehrer eine zentrale Bedeutung für Ihre Schülerinnen und Schüler. Zum einen verbringen die Kinder einen Großteil ihres Tages in der Schule (durch die vermehrte Einführung von Ganztageschulen und Betreuungsangeboten nimmt diese Zeit in der Schule immer mehr zu). Die Lehrkräfte verfolgen die körperliche und geistige Entwicklung der Kinder jeden Tag aus nächster Nähe und nehmen daher häufig wichtige Signale, die auf eine Gefährdung des Wohls hindeuten, zuerst wahr. Ihnen fallen Veränderungen und Auffälligkeiten im Verhalten auf. Zum anderen sind Sie oft wichtige Vertrauenspersonen und die Kinder und Jugendlichen trauen sich manchmal Ihnen von Problemen und Sorgen zu berichten. Ab wann aber sind solche Signale tatsächlich Anzeichen und konkrete Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung? Welche Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdung gibt es, damit solche Sachverhalte greifbar und möglichst objektiv dargestellt werden können (Kapitel 2 und 3)? Mit Hilfe eines konkreten Vorgehens bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung soll Ihnen Handlungssicherheit und Orientierung gegeben werden (Kapitel 4). Fragen, zum Beispiel zu Ihren Aufgaben und Verantwortungsbereichen, aber auch zum möglicherweise notwendigen Einschalten des Jugendamtes sollen beantwortet werden. Gerade bei einem solchen Verdacht und damit bei schwierigen Situationen ist es auch wichtig, dass Sie wissen, welche verschiedenen Unterstützungssysteme es gibt und durch wen Sie sich Hilfe holen können (Kapitel 5). Durch die Einführung des Bundeskinderschutzgesetzes erhalten alle beruflich mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt stehenden Personen einen Anspruch auf Beratung durch die "insoweit erfahrene Fachkraft" (ieF), eine Kinderschutzfachkraft, die ihr spezifisches Fachwissen mit einbringt und Ihnen bei der Planung und Umsetzung der weiteren Schritte beratend zur Seite steht. Tauschen sich verschiedene Personen zu einem

konkreten Einzelfall aus, muss immer auch der Datenschutz und die Schweigepflicht bedacht werden (Kapitel 6). Finden Elterngespräche aufgrund des Verdachtes einer Kindeswohlgefährdung statt, so ist es wichtig, auf diese gut vorbereitet zu sein, da sie meistens eine Herausforderung darstellen, sowohl für die Lehrkräfte (die auch bei diesem Gesprächsanlass als Gesprächsgrundlage einen vertrauensvollen Kontakt herstellen und aufrechterhalten müssen), als auch für die Eltern (die möglicherweise eigene Schwächen zugeben müssen und sich in ihrer Erziehungskompetenz angegriffen fühlen). Durch angemessene, sensible aber gleichzeitig auch strukturierende Gesprächsführung kann die Lehrkraft den Eltern helfen, Lösungen und hilfreiche Strategien zu entwickeln. Durch eine gute Dokumentation über Vereinbarungen und erreichte bzw. nicht erreichte Ziele schaffen Sie sich weiter Sicherheit (Kapitel 7 und 8).

Die vorliegende Handreichung soll Ihnen damit Orientierung und Handlungssicherheit, sowohl in der Einschätzung wichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung, als auch im Einsatz der im Einzelfall erforderlichen Verfahrensschritte und sinnvollen Hilfemaßnahmen geben.

1. Definition Kindeswohlgefährdung

Der Begriff Kindeswohlgefährdung knüpft an § 1666 BGB an¹:

„Nach der Rechtsprechung des BGH...liegt eine Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 1666 Abs.1 Satz 1 BGB dann vor, wenn eine **gegenwärtige** oder zumindest **unmittelbar bevorstehende Gefahr für die Kindesentwicklung** abzusehen ist, die bei ihrer Fortdauer eine **erhebliche Schädigung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls** des Kindes mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt.“

Formen der Kindeswohlgefährdung sind Vernachlässigung, psychische und körperliche Gewalt sowie sexuelle Gewalt. Sie können entstehen durch beeinträchtigende Handlungen bzw. negatives Verhalten der Erziehungs- oder anderer Personen oder durch Unterlassen der Erziehungspersonen.

Von Kindeswohlgefährdung ist zu unterscheiden eine „das Wohl des Kindes nicht gewährleistende Erziehung“, die gemäß § 27 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII einen Anspruch auf Hilfe zur Erziehung begründet. Diese liegt vor, wenn im Hinblick auf das Erziehungsziel in § 1 Abs. 1 SGB VIII, also das Recht des Kindes oder Jugendlichen auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit, eine Fehlentwicklung bzw. ein Rückstand oder Stillstand der Persönlichkeitsentwicklung eingetreten ist oder einzutreten droht. Dabei ist der Erziehungsstand des Kindes unter Berücksichtigung seiner konkreten Lebenslage, d.h. seines Alters, seiner Veranlagungen und seiner Sozialisationsbedingungen zu beurteilen. **Die Mangelsituation des § 27 SGB VIII muss nicht die Gefahrengrenze nach § 1666 BGB überschreiten.“**

2. Merkmale für Kindeswohlgefährdung

Es gibt verschiedene Anzeichen, die für Kindeswohlgefährdung sprechen³. Die einzelnen Bereiche bzw. Merkmale müssen jedoch alle altersentsprechend beurteilt werden und können unterschiedliche Ursachen haben, z.B. auch auf psychische Erkrankungen in der Familie hinweisen. Sie müssen nicht zwangsläufig eine Kindeswohlgefährdung bedeuten. Wichtig zu beachten ist, dass sich Kindeswohlgefährdung in unterschiedlichen Bereichen zeigen kann, jedoch nicht alle Merkmale in jedem Bereich erfüllt sein müssen. Im Folgenden sind nach verschiedenen Aspekten Merkmale für Kindeswohlgefährdung beschrieben.

Familiäre Versorgung vor Schulbeginn

Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdung können sich in der familiären Versorgung vor Schulbeginn in der Weise zeigen, dass das Kind unentschuldig fehlt, kein Pausenbrot dabei hat, häufig im Unterricht einschläft, Schulmaterial nicht gerichtet ist bzw. fehlt, Hausaufgaben nicht gemacht werden, oder alle Schulsachen, auch die unwichtigen, mitgebracht werden.

Wohnsituation

Anzeichen für Kindeswohlgefährdung im häuslichen Umfeld sind eine verschmutzte, vermüllte Wohnung, Gefahren im Haushalt (z.B. offene Steckdosen), fehlender Schlafplatz bzw. schlechte Qualität des Schlafplatzes (Sofa, laufender Fernseher im Raum, Ungeziefer, verrauchter Raum, Zugluft, Raum nicht beheizbar).

Äußere Erscheinung des Kindes bzw. Jugendlichen

- **Körperhygiene**

Anzeichen sind mangelnde Körperpflege, was sich durch ungepflegte Zähne (kariös, gezogen, zerstört) zeigt, ungekämmte Haare, Körpergeruch oder dauerhafter bzw. immer wiederkehrender Ungezieferbefall. Häufig erfährt das Kind bzw. der Jugendliche keine Anleitung und Kontrolle im Thema Körperpflege.

- **Gesundheit**

Anzeichen für eine gefährdete oder beeinträchtigte Gesundheit sind: schlechter körperlicher Zustand, chronisch/anhaltende Erkrankungen, massive oder wiederholte Zeichen von Verletzungen. Bei Kindeswohlgefährdung ist häufig auch eine Verzögerung der Entwicklung im Bereich der Motorik, Sprache oder Kognition zu beobachten.

- **Kleidung**

Trägt ein Kind bzw. ein Jugendlicher ständig die gleiche, schmutzige, zu kleine bzw. zu große, stinkende Kleidung oder der Witterung nicht angepasste Kleidung, liegen Anzeichen auf Kindeswohlgefährdung vor.

- **Ernährung**

Ein Hinweis auf Kindeswohlgefährdung liegt vor, wenn ein Kind bzw. ein Jugendlicher immer dünner wird und ggf. um Essen bettelt. Ein weiterer Hinweis ist eine unzureichende Ernährung hinsichtlich des Nahrungsangebotes, der Menge und Qualität. Merkmale für eine unzureichende Ernährung sind weniger als drei Mahlzeiten pro Tag (kein Frühstück, keine warme Mahlzeit), häufiger Wechsel zwischen Überernährung und Mangelernährung, einseitige, nährstoffarme und vorgefertigte Nahrung (Süßigkeiten im Übermaß, Fast Food) sowie keine Möglichkeiten zur Kühlung von Nahrungsmitteln und zum Kochen.

Verhalten und Äußerungen des Kindes bzw. Jugendlichen

- **Allgemein**

Wirkt ein Kind bzw. ein Jugendlicher auffallend zurückgezogen oder distanzlos bzw. zeigt ungewöhnliches Kontaktverhalten (keine altersentsprechenden Freunde), Weglaufen aus dem Unterricht oder neigt zur Schulbummelei, bis hin zur Schulverweigerung, sollten Lehrkräfte aufmerksam werden. Darüber hinaus kann sozialwidriges, aggressives und rücksichtsloses Verhalten auf Kindeswohlgefährdung hindeuten, was sich u.a. in andauernden Regelverstößen zeigen kann. Auch eine auffällige, grundsätzliche Verhaltensänderung sollte ernst genommen werden. Selbstverletzende Verhaltensweisen können auch auf eine Kindeswohlgefährdung hinweisen. Dazu gehören Nahrungsverweigerung, Haare ausreißen, Verbrühungen, Ritzen, Kopf oder Hände gegen harte Gegenstände stoßen sowie sich selbst schlagen. Häufig tragen betroffene Kinder oder Jugendliche ganzjährig langärmliche Kleidung und Verbände an Händen bzw. Armen, evtl. auch an Beinen. Des Weiteren sollten konkrete Mitteilungen bzw. Andeutungen des Kindes bzw. Jugendlichen in Bezug auf Vernachlässigung oder Misshandlung, Vermeiden von Augenkontakt, nicht altersgemäße Sprache sowie überangepasstes Verhalten ernst genommen werden.

- **Suchtmittelgebrauch beim Kind bzw. Jugendlichen**

Alkoholfahne, unkonzentriertes und unruhiges Verhalten, Einschlafen im Unterricht, Verschlechterung der Noten und Persönlichkeitsveränderungen deuten auf Suchtmittelmissbrauch hin.

- **Anzeichen von Angst**

Anzeichen von Angst können auf Kindeswohlgefährdung hinweisen, welche folgendermaßen auftreten können: Elternbriefe werden nicht abgegeben, Unterschriften werden gefälscht, das Kind bzw. der Jugendliche möchte Informationen an die Eltern verhindern und setzt sich selbst in hohem Maße unter Druck.

Gewalt

• Anzeichen körperlicher Gewalt

Hierzu gehören untypische blaue Flecken, z.B. am Rumpf, vor allem auf dem Rücken, im Gesicht, an den Innenseiten von Armen und Beinen sowie am Hals. Auffällige Verletzungen sind Brandwunden, Schnitt- und Schürfwunden sowie Knochenbrüche. Auch extrem schreckhaftes Verhalten, z.B. bei schnellen Bewegungen sowie Berichte über Schläge, Eingesperrt sein, beständiges Anschreien oder Gewalt zwischen den Eltern deuten auf Kindeswohlgefährdung hin.

Gewalt gegen das Kind bzw. den Jugendlichen

Sowohl körperliche, als auch seelische Misshandlungen fallen unter Kindeswohlgefährdung. Dazu gehören beispielsweise Schütteln, Schläge, Erniedrigung, lächerlich machen, Missachten, Festhalten, Klaps, Anschreien, Drohen, Einschüchtern und Einsperren. Diese Verhaltensweisen werden häufig als Erziehungsmittel eingesetzt und müssen unterbunden werden.

Sexuelle Gewalterfahrungen

Anzeichen für die Erfahrung sexueller Gewalt sind altersuntypische sexualisierte Sprache und Verhalten, auffälliges Verhalten bei Unterrichtsthemen, die sich mit Sexualität, Liebe oder Gefühlen befassen, plötzlicher Wandel des persönlichen Erscheinungsbildes, übertriebene Scham oder exhibitionistisches Verhalten sowie Einnässen.

Verhalten von Erziehungs-/Bezugspersonen

Mangelnde Fähigkeit zur Kontrolle (Aggression und Wut), nicht kindgerechter Umgang (Umgangston, Autonomiebedürfnis) sowie wenig bis gar kein Körper- und Blickkontakt zum Kind weisen auf Kindeswohlgefährdung hin. Werden keine bzw. keine positiven Gefühle zum Kind verbalisiert, liegt keine wertschätzende Haltung gegenüber dem Kind vor, lebt ein Elternteil eine nicht kindgerechte Beziehung mit dem Kind (z.B. Partnerersatz, Kind als Elternrolle) oder stehen Kinder nur am Rand der Familie, sollten Lehrkräfte aufmerksam werden.

Suchtmittelmissbrauch

Hinweise auf Suchtmittelmissbrauch sind gegeben, wenn Eltern nicht zu vereinbarten Terminen erscheinen, im Kontakt unangemessen wirken (verlangsamt oder fahrig, unkonzentriert etc.) oder Kinder detailliert über Verhaltensweisen, z.B. unter Alkohol- oder Medikamenteneinfluss, berichten.

Schutz vor Gefahren und Aufsicht des Kindes

Werden Kinder immer wieder tagsüber oder über Nacht alleine und sich selbst überlassen, durch gefährdende Aufsichtspersonen (z.B. Fremde, Betrunkene) betreut oder haben keine erwachsenen Bezugspersonen zur Betreuung, weist dies auf mögliche Kindeswohlgefähr-

dung hin. Des Weiteren können Anzeichen sein, dass dem Kind kein altersgerechter Kindersitz zur Verfügung steht, es überwiegend ohne Aufsicht auf offener Straße spielt oder keine Verkehrserziehung erfahren hat. Im Gegensatz dazu liegen auch Anzeichen auf Kindeswohlgefährdung vor, wenn ein Kind nie draußen spielen darf und "überbehütet" wird. Problematisch ist ebenfalls, wenn Eltern Gefahrenquellen nicht als solche erkennen bzw. nicht dauerhaft absichern (Zugriff auf Alkohol, Zigaretten, Drogen und Medikamente), das Kind nicht über Gefahrenquellen (Giftstoffe, Chemikalien, Reinigungsmittel und Zünden/Feuer) aufgeklärt wird oder häufig gefährdender Umgebungen ausgesetzt wird bzw. Gefahren, die es weder kennt noch bewältigen kann (Orte für Drogen, Prostitution, Spielhallen, Kneipen, Bierzelte). Lehrkräfte sollten außerdem aufmerksam werden, wenn Kinder berichten, dass das Fernsehgerät andauernd läuft und keine kindgerechten Sendungen oder Filme geschaut werden.

Persönliche Situation der Erziehungspersonen

Kindeswohlgefährdung kommt häufig vor, wenn Erziehungspersonen selbst Gewalterfahrungen gemacht haben, Gewalt akzeptieren, unter psychischen Störungen leiden, suchtmittelabhängig sind oder Beziehungsprobleme haben.

Sicherung der medizinischen Versorgung

Anzeichen für Kindeswohlgefährdung liegen vor, wenn keine Vorsorgeuntersuchungen und Krankheitsbehandlungen des Kindes bzw. Jugendlichen vorgenommen werden, verschriebene Medikamente nicht besorgt oder verabreicht werden, kein Krankenversicherungsschutz besteht und Eltern kein Interesse an Gesundheitsfragen bzgl. ihres Kindes haben. → Hinweis Checkliste im Anhang

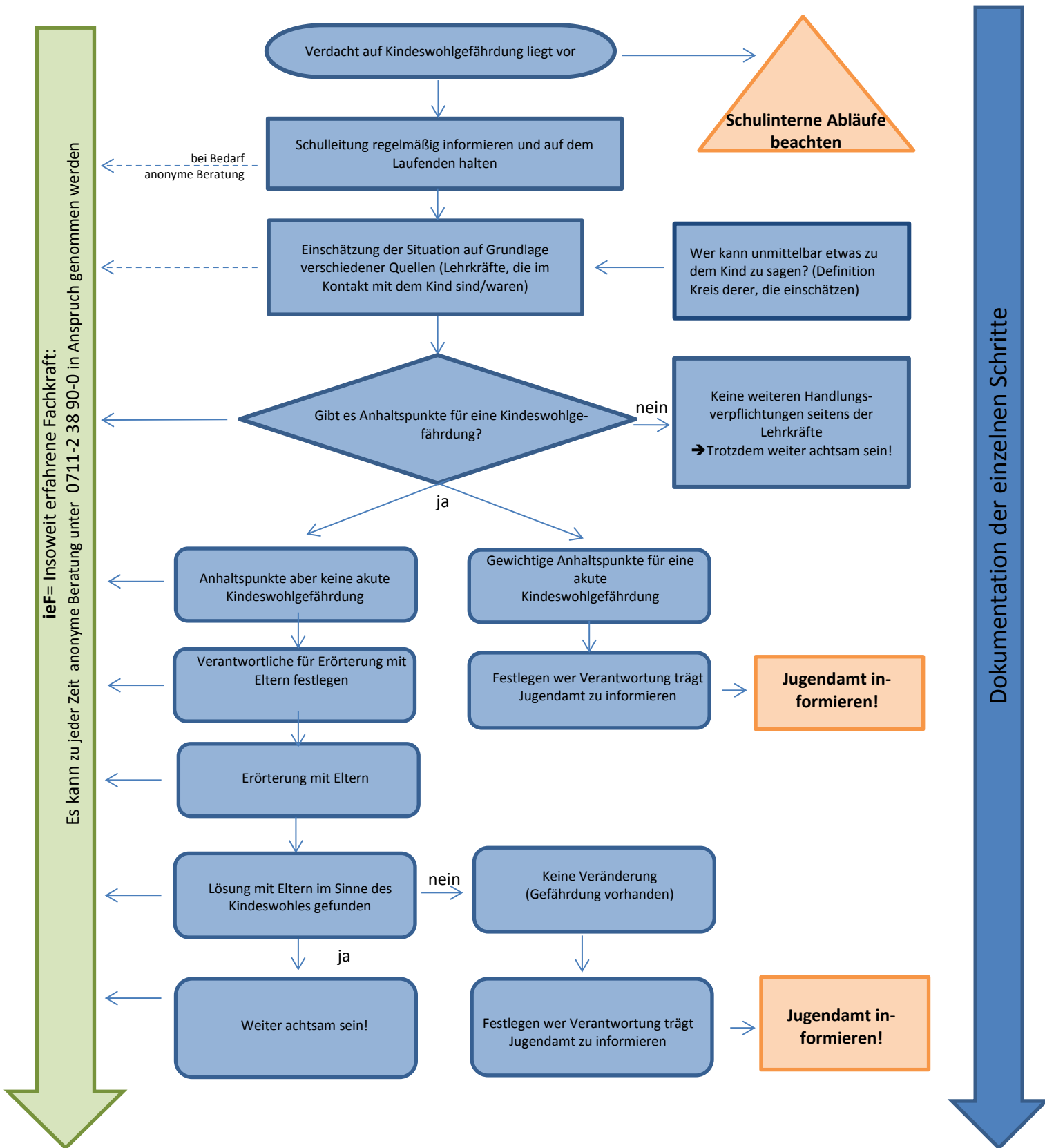
3. Eckpunkte zur Sicherung der Grundversorgung von Kindern und Jugendlichen²

Im Folgenden sind tabellarisch Merkmale zur Sicherung der Grundversorgung von Kindern und Jugendlichen aufgeführt. Diese beschreiben die absolut nötigen Versorgungspunkte für eine gute Entwicklung eines Kindes bzw. eines Jugendlichen und decken sich teilweise mit den in Kapitel 2 beschriebenen Merkmalen. Diese einzelnen Merkmale sollten altersentsprechend adaptiert werden. Sie können unterschiedliche Ursachen haben (z.B. auch auf psychische Erkrankungen in der Familie hinweisen) und müssen nicht zwangsläufig eine Kindeswohlgefährdung bedeuten.

Eckpunkte zur Sicherung der Grundversorgung	Aspekte	Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdung
Ernährung	Art / Qualität der Nahrung, Menge, Hygiene, Kühl- und Kochmöglichkeiten Keine familiäre Versorgung der Kinder bzw. Jugendlichen vor Schulbeginn	Verdorbene Nahrung, unregelmäßiges Angebot an Nahrung und Getränken, Mangelernährung, kein Pausenbrot dabei, Kind wird immer dünner, bettelt um Essen
Schlafplatz	Ort, Beschaffenheit Schlafmenge	Keine eigene Matratze/Bett, schmutziges Bettzeug, Kind ist ganztägig müde, Kind schläft im Unterricht ein, Augenringe, verraucht, nicht beheizbar
Eckpunkte zur Sicherung der Grundversorgung	Aspekte	Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdung
Kleidung	witterungsangemessen, passend, Sauberkeits- erziehung	Verschmutzte / stinkende Kleidung, zu kleine Schuhe
Körperpflege	Körpergeruch, Zahnzustand, Ungeziefer	Kind wird nicht gewaschen bzw. wäscht sich nicht, ungepflegte Zähne, kariöse / schwarze Zähne, ständig ungekämmt (keine Morgentoilette)
Schutz für Gefahren und Aufsicht des Kindes bzw.	Gefahrenbewusstsein der Eltern, gefährdende Umgebung, keine / un-	Raucherzimmer, Kind zu lange alleine, Bierzelt, ständiger TV- oder PC-Konsum, erzählt über altersuntypische Sendungen,

Jugendlichen	zureichende Aufsicht, gefährdende Aufsichtspersonen, Sicherheit im Auto, Umgang mit Medien	Orte für Drogen, Prostitution,...
Sicherung der medizinischen Versorgung	Gesundheitsbewusstsein, Krankenversicherung, Vorsorgeuntersuchung, Impfungen, Arztbesuch bei Krankheiten, Medikamentengabe	Verschriebene Medikamente werden nicht verabreicht
Betreuung des Kindes bzw. Jugendlichen	Schulbesuch, Schulmaterialien, Hausaufgaben, Betreuung bei Berufstätigkeit der Eltern, Hinweise auf Suchtmittelmissbrauch bei den Eltern, Suchtmittelgebrauch beim Kind / Jugendlichen	Kind fehlt häufig unentschuldigt, fehlendes Arbeitsmaterial, unerledigte Hausaufgaben, Verschlechterung der Noten, nachmittags ohne Betreuung, Kind tagsüber / abends ganz alleine ohne Betreuung, Kind berichtet detailliert über Verhalten (z.B. unter Alkohol- oder Medikamenteneinfluss), Eltern erscheinen nicht zu vereinbarten Terminen
Emotionale Zuwendung durch Bezugspersonen	Körper- und Blickkontakte, wertschätzendes Verhalten, seelische oder körperliche Gewalt, Persönlichkeitsveränderungen beim Kind, Hinweise auf sexuelle Gewalterfahrungen, selbstverletzendes Verhalten des Kindes / Jugendlichen, Anzeichen von starker Angst, gehäuft auffälliges oder sozialwidriges Verhalten	Kein Körper- oder Blickkontakt, Kind wird nur im negativen Zusammenhang erwähnt, Schlagen, Schütteln, untypische blaue Flecken (z.B. am Rumpf, vor allem auf dem Rücken, im Gesicht, an den Innenseiten von Armen und Beinen, am Hals), Verletzungen (z.B. Brandwunden, Schnitt- und Schürfwunden, Knochenbrüche), auffällige grundsätzliche Verhaltensänderung des Kindes, extrem schreckhaftes Verhalten (z.B. bei schnellen Bewegungen), Berichte über Schläge, eingesperrt sein, beständiges Anschreien, Berichte über Gewalt zwischen den Eltern, altersuntypische sexualisierte Sprache und Verhalten, Einnässen (auch im Unterricht), übertriebene Scham oder exhibitionistisches Verhalten, Elternbriefe werden nicht abgegeben, Unterschriften werden gefälscht, keine altersentsprechenden Freunde, hält sich dauerhaft nicht an Regeln in Schule oder Gruppe,...

4. Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung



Die in diesem Kapitel vorgeschlagenen Verfahrensabläufe sollen als Orientierung für einen verantwortungsvollen Umgang mit dem Phänomen Kindeswohlgefährdung in der Schule dienen. Unabhängig vom konkreten Fall sollen die Ausführungen dazu beitragen, die Sensibilität von Lehrkräften zu stärken und ihre Handlungssicherheit zu erhöhen.

Folgende Aspekte sind beim Verdacht auf Kindeswohlgefährdung zentral:

- Informationen sammeln, Wahrnehmungen und Beobachtungen kontinuierlich dokumentieren
- Einschätzungen zur Kindeswohlgefährdung gemeinsam vornehmen
- Rückendeckung durch Information der Vorgesetzten
- Beratung durch eine Kinderschutzfachkraft in Anspruch nehmen
- Beteiligung der Familie – Schwieriges wirksam zur Sprache bringen
- Information an das Jugendamt

Des Weiteren ist es wichtig, dass die Schulleitung im Vorfeld für entsprechende Organisationsstrukturen sorgt und gemeinsam mit Kolleginnen und Kollegen die Umsetzung von Handlungsstrategien und Verfahrensabläufen diskutiert und festlegt. Auch sollten die örtlichen Netzwerkpartner bekannt sein, die im Bedarfsfall kontaktiert werden können (z.B. Jugendamt, Kinderschutz-Zentrum, KOBRA, Schulpsychologische Beratungsstelle). Das Thema Kinder- und Jugendschutz sollte im jährlichen Rhythmus in der Gesamtlehrerkonferenz Berücksichtigung finden.

Grundsätzlich muss zwischen akuter und latenter Kindeswohlgefährdung unterschieden werden. Ist die Gefährdungssituation so erheblich, dass Beobachtungen über einen bestimmten Zeitraum eher schädlich erscheinen und ein Aufschub Gefahr für Leib und Leben des Kindes bedeuten würde, muss rasch gehandelt werden. Beispielsweise sollte das Jugendamt umgehend informiert werden, wenn die Eltern das Kind nicht ärztlich behandeln lassen wollen, wenn ein Kind nicht mehr nach Hause will oder wenn ein Kind aus unerklärlichen Gründen nicht mehr zur Schule kommt. Bei akuter Kindeswohlgefährdung gilt es grundsätzlich, umgehend das örtliche Jugendamt zu informieren und sich mit den dortigen Fachkräften zu beraten. Sinnvoll ist es, sich bereits im Vorfeld darüber zu informieren, wer außerhalb der normalen Dienstzeiten des Jugendamtes zuständig ist und dies entsprechend schriftlich festzuhalten (z.B. in einem Institutionen-Handbuch).

Verdacht auf Kindeswohlgefährdung liegt vor

In der Praxis sind eindeutige Anhaltspunkte eher selten, vielmehr äußern sie sich zunächst in Form eines unguuten Bauchgefühls. In einem ersten Schritt ist es deshalb sinnvoll, Informationen zu sammeln und eigene Wahrnehmungen und Beobachtungen zu dokumentieren (s. Dokumentationshilfe im Anhang). Dabei sollte zwischen Information und Interpretation unterschieden werden. Eine solche Dokumentation ermöglicht eine genauere und kontinuierlichere Beobachtung. Vernachlässigung und Kindesmisshandlung sind in der Regel keine einmaligen, sondern sich wiederholende Vorgänge. Das Anlegen eines Dokumentationsheftes erleichtert die Einschätzung der Gesamtsituation, beugt vorschnellen und unsystematischen Entscheidungen vor und lässt einen roten Faden in der Gesamtsituation erkennen. Es versteht sich von selbst, dass dieses Dokumentationsinstrument nicht jedem frei zugänglich sein sollte. Wichtig ist zu notieren, was, wann, wie häufig und in welchem Kontext wahrgenommen und beobachtet wurde.

Die Schulleitung regelmäßig informieren und auf dem Laufenden halten

Im Umgang mit Verdachtsmomenten bezüglich Kindeswohlgefährdung brauchen Lehrkräfte fachliche Unterstützung und rechtliche Rückendeckung. Deshalb sollte die Information an die Schulleitung frühzeitig erfolgen. Vorteile sind eine geteilte Verantwortung, die eigene dienstliche bzw. rechtliche Absicherung und die Möglichkeit zur differenzierten Planung von Handlungsschritten. In diesem Zusammenhang kann es hilfreich sein auf zuvor festgelegte schulinterne Abläufe zurückzugreifen.

Schulinterne Abläufe beachten

Im Vorfeld sollte festgelegt werden, wer neben der Schulleitung im Verdachtsfall informiert werden muss. Beispielsweise wird es i.d.R. sinnvoll sein, die entsprechende Klassenlehrkraft zu verständigen, da diese oftmals über weitere Informationen oder ein größeres Vertrauensverhältnis zum Kind verfügt. Auch die Einberufung einer Klassenkonferenz kann nützliche und ergänzende Informationen hervorbringen. Geklärt werden sollte überdies, wer im weiteren Verlauf das Fallmanagement innehat, d.h. bei wem die Informationen zusammenlaufen, wer dokumentiert und ggf. Kontakt zum Jugendamt oder der ieF aufnimmt.

Einschätzung der Situation auf Grundlage verschiedener Quellen (Lehrkräfte, die im Kontakt mit dem Kind bzw. Jugendlichen sind/waren)

Steht ein Verdacht auf Kindeswohlgefährdung im Raum, fordert uns dies emotional sehr. Es ist ganz normal, in einem solchen Fall unsicher zu werden, auch die eigene Wahrnehmung betreffend. Daher ist es gut, mit Kollegen und Kolleginnen in den Austausch zu gehen. Somit kann überprüft werden, ob diesen ebenfalls eine Verhaltensänderung oder körperliche Spuren am Kind aufgefallen sind. Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass nur mit denjenigen Lehrkräften gesprochen wird, die unmittelbar etwas zum betroffenen Kind sagen können (z.B. Sportlehrkraft, Klassenlehrkraft, dem Kind besonders vertraute Lehrkräfte). Die Leitfrage lautet also: Wer kann etwas zu dem Kind sagen? Die Datenschutzbestimmungen sind hierbei zu berücksichtigen. Mit einer Kollegin oder einem Kollegen über die eigenen Beobachtungen und Wahrnehmungen zu sprechen kann dazu beitragen, emotionale Überreaktionen zu vermeiden und die eigenen Eindrücke zu relativieren. Auch hilft der Austausch ggf. zu verhindern, dass besorgniserregende Eindrücke möglicherweise im Sinne eines „Wegsehens“ vorschnell verdrängt werden, in der Hoffnung, dass andere (Eltern, Verwandte, Nachbarn, soziale Dienste etc.) entsprechende Schritte einleiten werden. Nicht zuletzt trägt der Austausch über die Einschätzungen zur Situation des Kindes dazu bei, im Erkennen und Beurteilen von Kindeswohlgefährdung sicherer zu werden – auch wenn sich die Besorgnis letztendlich als unbegründet erweist (vgl. Deutscher Kinderschutzbund – Landesverband NRW e.V./Institut für soziale Arbeit e.V. 2007, S. 51).

Handlungsstrategien für den Austausch mit Kollegen und Kolleginnen können beispielsweise sein:

- Informieren über die eigenen Beobachtungen und Verdachtsmomente
- Bitte um zusätzliche Beobachtungen mit Notizen
- Anregung zum gleich bleibenden Umgang (das Kind nicht bevorzugen)
- Bekanntgabe vereinbarter Maßnahmen, damit diese einheitlich durchgeführt werden können

Anonyme Beratung bei einer ieF (Insoweit erfahrenen Fachkraft)

Zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos haben Lehrkräfte sowie alle Personen, die beruflich mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt stehen (gemäß §8b SGB VIII bzw. §4 Abs. 2 KKG) gegenüber dem örtlichen Jugendamt Anspruch auf Beratung durch eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ (Kinderschutzfachkraft). Die Kinderschutzfachkraft leistet keine konkrete Fallarbeit, sondern bietet vielmehr eine unterstützende Beratung, um so mögliche Unsicherheiten sowie Überforderungen und daraus resultierende Fehleinschätzungen reduzieren zu

können. Sie begleitet den weiteren Prozess und reflektiert mit den beteiligten Fachkräften die Wahrnehmungen und Beobachtungen sowie das spezifische Vorgehen mit dem gefährdeten Kind und seinen Eltern. Die Beratung erfolgt auf Basis anonymisierter oder pseudonymisierter Daten (gemäß § 64 Abs. 2a SGB VIII).

Informieren des Jugendamts

Wenn die eigenen Bemühungen nicht zu einer Verbesserung der Situation des Kindes führen, weil die Eltern nicht kooperieren können/wollen, die eigene Fachlichkeit in Bezug auf Unterstützung an ihre Grenzen stößt oder die angebotenen Hilfen/Unterstützungen nicht ausreichen, muss das Jugendamt informiert werden. „Die Information des Jugendamtes sollte zwar grundsätzlich mit dem Einverständnis der Eltern des Kindes erfolgen. Es kann aber auch ohne dieses Einverständnis einbezogen werden, wenn das Wohl des Kindes aufs Höchste gefährdet ist, also wenn

- das aktuelle Ausmaß der Beeinträchtigung die sofortige Herausnahme des Kindes aus seiner häuslichen Umgebung erfordert, weil eine akute Gefahr für die Gesundheit, das Leben und die seelische und geistige Entwicklung des Kindes droht;
- die Eltern nicht willens oder in der Lage sind, mit den HelferInnen zu kooperieren;
- Die angebotenen Hilfen nicht ausreichen bzw. Hilfen zur Erziehung beantragt werden müssen“ (Deutscher Kinderschutzbund Landesverband NRW e.V./Institut für soziale Arbeit e.V. 2007, S. 54 f.).

In Absprache mit der Schulleitung sollte festgelegt werden, wer den Kontakt zum Jugendamt aufnimmt (z.B. Schulleitung selbst, Fallmanager, Klassenlehrkraft).

Erörterung mit den Eltern

In einem weiteren Schritt führt die Lehrkraft bzw. die als verantwortlich festgelegte Person ein Elterngespräch zur Erörterung. Zur Beantwortung der Frage, wie den Eltern gegenüber Schwieriges wirksam zur Sprache gebracht werden kann, sei an dieser Stelle auf Kapitel 7 (Elterngespräche, Gespräche mit betroffenen Schülern) verwiesen. Gibt es Hinweise, dass die Eltern ihre Kooperation verweigern und Unterstützungsangebote bzw. Hilfemaßnahmen boykottieren, dann gilt: Kindeswohl vor Elternrecht! In diesem Fall muss das Jugendamt informiert werden.

Umgang mit dem Kind

Auch das Gespräch mit dem Schüler oder der Schülerin selbst ist von Bedeutung. Die Lehrkraft ist Begleiter des Kindes in dieser Krisensituation, deshalb ist es wichtig, dem Kind zu erklären, was man vorhat und die weitere Vorgehensweise so weit wie möglich mit dem Kind abzustimmen. Eine ausführliche Darstellung der Kontaktaufnahme und Gesprächsführung mit dem Kind findet sich in Kapitel 7 (Elterngespräche, Gespräche mit betroffenen Schülern).

5. Helfernetzwerk: Akteure bei der Gefährdungseinschätzung

Bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung sollte die Verantwortung für die Einschätzung der Situation und die Einleitung weiterer Handlungsschritte nie bei nur einer Person liegen. Nach § 8a SGB VIII ist jeder, der in beruflichem Kontakt zu Kindern und Jugendlichen steht, zuständig und verantwortlich, wenn es um Kindeswohlgefährdung geht. Deshalb ist es sinnvoll sich schon bei einem unguten Bauchgefühl Unterstützung zu sichern. Hierfür kommen sowohl innerhalb als auch außerhalb der Schule zahlreiche Personengruppen in Frage.

Akteure *innerhalb* der Schule:

Ist man als Lehrkraft um das Wohl eines Schülers bzw. einer Schülerin besorgt, ist es im ersten Schritt sinnvoll sich mit den Personen in der Schule auszutauschen, die direkt mit dem Kind zu tun haben. In diesem Zusammenhang ist es auch wichtig die Schulleitung in Kenntnis zu setzen. Je nach Schulform können dies unterschiedliche Personengruppen sein, z. B.

- Klassenlehrkraft
- Fachlehrkräfte (wie z.B. Sportlehrkraft, insbesondere bei Verdacht auf körperliche Misshandlung)
- Beratungslehrkraft
- Schulsozialarbeiter bzw. Schulsozialarbeiterin
- Mitarbeitende in der Betreuung (insbesondere im Ganztags schulbereich).

Die Rolle des Austausches unter Kollegen und Kolleginnen:

- Unsicherheiten abbauen
- Emotionale Überreaktion vermeiden
- Beobachtungen vergleichen → Relativierung eigener Eindrücke (haben auch Kollegen verändertes Verhalten oder körperliche Spuren bemerkt?)
- Vermeidung von Wegsehen und Verdrängen

Notwendige Information der Schulleitung:

- Kinderschutz als „Leitungsaufgabe“
- Fachliche Unterstützung
- Geteilte Verantwortung
- Rückendeckung bei weiterem Vorgehen
- Emotionale Entlastung
- Dienstliche Absicherung
- Möglichkeit zur differenzierten Planung von Handlungsschritten

Akteure **außerhalb** der Schule:

Bestehen gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung oder Beeinträchtigung des Wohls eines Schülers bzw. einer Schülerin, kann es sein, dass die Hilfe der Schule nicht länger ausreichend ist und unmittelbares Handeln nötig wird. Die Schule ist in diesem Fall verpflichtet auf Hilfsangebote hinzuweisen, die zuständigen Stellen, insbesondere das Jugendamt zu informieren und mit diesen zusammenzuarbeiten. Grundsätzlich gilt es die Eltern einzubeziehen, sofern keine akute Gefährdungssituation für das Kind vorliegt.

Die Eltern:

- Nach § 55 SchG sollen Schule und Eltern sich bei der Erziehung und Bildung der Jugend unterstützen → bei Problemen zunächst im gemeinsamen Gespräch nach Lösungen suchen.
- Hierdurch lässt sich manche Aufregung auf einfache Weise aufklären. Zudem besteht die Chance, dass – selbst wenn später Dritte eingeschaltet werden – die Vertrauensbasis zwischen Eltern und Schule erhalten bleibt.
- Gemäß § 85 Abs. 3 SchG ist für den Regelfall bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung eine Anhörung der Eltern seitens der Schule vorgesehen. Diese kann in begründeten Ausnahmefällen, etwa bei einer körperlichen Misshandlung eines Kindes, jedoch unterbleiben.
- Sind die Eltern zu einem Gespräch nicht freiwillig bereit, sieht § 85 Abs. 4 SchG ein verpflichtendes Elterngespräch und als Reaktionsmöglichkeit auf eine Gesprächsverweigerung der Eltern die Information des Jugendamtes vor.
- Voraussetzung hierfür ist, dass
 - o ein dringender Aussprachebedarf besteht,
 - o kein Elternteil eine Einladung zu einem Gespräch wahrgenommen hat und
 - o die Klassenkonferenz gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Schülers bzw. der Schülerin feststellt.

Wenn Unsicherheiten bzgl. der Gefährdungslage bestehen und das eigene Fachwissen zur Einschätzung der Situation des Kindes bzw. des Jugendlichen nicht ausreichen, kann eine Unterstützung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft oder die schulpsychologische Beratungsstelle erfolgen.

Insoweit erfahrene Fachkraft (ieF) beim Kinderschutz-Zentrum:

Damit ein Verdacht auf eine potenzielle Kindeswohlgefährdung hinreichend abgeklärt werden kann, haben Lehrkräfte an Schulen gemäß § 4 Abs. 2 KKG sowie (ferner gemäß § 8b SGB VIII) Anspruch auf die Unterstützung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft bei der

Gefährdungseinschätzung. Das Jugendamt hat das Kinderschutz-Zentrum Stuttgart beauftragt, die ieF für die Schulen zu stellen.

Bei folgenden Fragen können Sie sich an das Kinderschutz-Zentrum wenden:

Die ieFs des Kinderschutz-Zentrums können immer dann eingeschaltet werden, wenn Sie sich in Fällen, die das Thema Kinderschutz betreffen, Sorgen machen und sich fragen:

- was Sie tun können bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung,
- welche Hilfe angemessen und
- welche Schritte im Vorgehen notwendig sind.

Die ieF bietet sowohl telefonische als auch persönliche fachliche Unterstützung und Beratung in diesem Zusammenhang an.

Kontakt

Kinderschutz-Zentrum Stuttgart

Öffnungszeiten:

Mo-Fr von 9.00 bis 12.30 Uhr

Mo-Do von 14.00 bis 17.00 Uhr und nach Vereinbarung

Pfarrstr. 11

70182 Stuttgart

Tel: 0711/2 38 90-0

info@kisz-stuttgart.de

verwaltung@kisz-stuttgart.de

<http://www.kisz-stuttgart.de>

Schulpsychologische Beratungsstelle:

Die Unterstützung durch die schulpsychologische Beratungsstelle hat den Fokus die Handlungssicherheit der Lehrkräfte im Vorgehen zu erhöhen. Die Lehrkräfte wenden sich häufig an die schulpsychologische Beratungsstelle, weil sie das Beratungsangebot als niedrigschwellig erleben und bereits vertraut sind mit der Arbeitsweise. Die schulpsychologische Beratung ist nicht gleichzusetzen mit der Beratung der insoweit erfahrenen Fachkraft des Kinderschutz-Zentrums. Sie versteht sich vielmehr als Orientierungshilfe für Lehrkräfte. Das Ergebnis einer schulpsychologischen Beratung kann u.a. lauten, dass sich die Lehrkraft für das weitere Vorgehen an die insoweit erfahrene Fachkraft wendet. Das Beratungsangebot stellt sich wie folgt dar:

- Beratung bei Unsicherheiten im Vorgehen, u.a. welche Schritte als nächstes angemessen sind
- Reflexion und Umgang mit der eigenen Betroffenheit
- Unterstützung bei der Vorbereitung von Elterngesprächen, runden Tischen u.a.

Kontakt

Staatliches Schulamt

Schulpsychologische Beratungsstelle

Bebelstr. 48

70193 Stuttgart

Tel: 0711/ 63 76-300

spbs@ssa-s.kv.bwl.de

www.schulamt-stuttgart.de

Das Jugendamt:

Wenn die eigenen Bemühungen nicht zu einer Verbesserung der Situation des Kindes bzw. des Jugendlichen führen und es Hinweise gibt, dass die Eltern ihre Kooperation verweigern und Unterstützungsangebote bzw. Hilfsmaßnahmen boykottieren, müssen Lehrkräfte das Jugendamt informieren. Des Weiteren ist das Jugendamt direkt zu informieren, wenn eine akute Gefährdungssituation von Kindern und Jugendlichen vorliegt. Dies ist im § 85 Abs. 3 SchG wie folgt geregelt:

„(3) Die Schule soll das Jugendamt unterrichten, wenn gewichtige Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass das Wohl eines Schülers ernsthaft gefährdet oder beeinträchtigt ist; in der Regel werden die Eltern vorher angehört. Zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung arbeiten Schule und Jugendamt zusammen.“

Hierdurch erhält die Schule zugleich die notwendige Rechtssicherheit.

Kontakt

Bei Bedarf können Sie sich an die jeweils stadtteilbezogenen Beratungszentren des Jugendamts wenden: Mitte, Ost, Süd, West, Bad Cannstatt, Feuerbach, Weilimdorf, Ober-, Untertürkheim, Wangen, Möhringen, Vaihingen und Zuffenhausen.

Die Kontaktdaten finden Sie im Internet unter "Beratungszentren Stuttgart Übersicht".

Die Polizei:

- Die Polizei ist verantwortlich für Maßnahmen, sowohl der Strafverfolgung als auch der Gefahrenabwehr, wobei im Zweifel Gefahrenabwehr vor Strafverfolgung geht.
- Im Kinderschutz wird die Polizei tätig, wenn sie Kenntnis über Gefährdungen von Kindern und Jugendlichen erlangt. Aufgrund des Legalitätsprinzips hat die Polizei jedem Verdacht einer Straftat nachzugehen (Strafverfolgungszwang).
- Vor dem Einschalten der Polizei ist deshalb gewissenhaft abzuwägen, ob ihr Tätigwerden im Sinne des zu schützenden Kindes ist! Strafverfahren stellen für Kinder eine Belastung dar und bei Aussagen gegen die eigenen Eltern können sie in eine Loyalitätskrise geraten.
- Deshalb gibt es auch keine Anzeigepflicht bei der Polizei anlässlich des Verdachts auf Kindeswohlgefährdung.
- Wenn in einem dringenden Fall das Jugendamt nicht erreicht werden kann, ist der Kontakt über die Polizei herzustellen: Sie verfügt in jedem Fall über eine entsprechende Bereitschaftsnummer.

Sonstige Personen und Stellen bei denen Rat und Hilfe eingeholt werden kann:

- Erziehungsberatungsstellen (Beratungszentren der Jugendämter, Caritas, Eva u.a.)
- Gesundheitsamt (Jugendärztlicher Dienst)

6. Datenschutz

Informationen weitergeben und Datenschutzbestimmungen einhalten schließen sich nicht wechselseitig aus. Liegt ein begründeter Verdacht auf Kindeswohlgefährdung vor, sind Lehr- und pädagogische Kräfte nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet, zur Abwehr konkreter Gefährdungslagen entsprechende Informationen weiterzugeben, z. B. das Jugendamt einzuschalten.

Gesetzliche Regelungen

Im Folgenden werden die wichtigsten gesetzlichen Regelungen genannt, die im Zusammenhang von Kindeswohlgefährdung relevant sind.

Im Allgemeinen hat das Bundeskinderschutzgesetz Vorrang vor dem Landesrecht (§ 85 Schulgesetz Baden-Württemberg, SchG BaWü), wobei dies bzgl. der Fürsorgepflicht keine Rolle spielt, da diese auch von § 85 Abs. 3 SchG Bawü abgedeckt ist. Insofern gelten das Schul- und Bundeskinderschutzgesetz. Eine Anpassung des Schulgesetzes Baden-Württembergs mit Blick auf das Bundeskinderschutzgesetz ist derzeit nicht vorgesehen.

Datenweitergabe und Datenschutz

Die Zusammenarbeit von Schule, Schulsozialarbeit und Jugendamt erfolgt auf der Basis der jeweils für die Institutionen geltenden datenschutzrechtlichen Regelungen. Der fallbezogene Austausch zwischen diesen verschiedenen Institutionen sowie weiteren fallbezogenen Beteiligten kann grundsätzlich nur mit vorliegender schriftlicher Einwilligung der Personensorgeberechtigten erfolgen.

Liegen gewichtige Anhaltspunkte für eine ernsthafte Kindeswohlgefährdung vor, verpflichtet § 85 (3) SchG BaWü die Schule in der Regel, nach Erörterung mit den Personensorgeberechtigten, das Jugendamt zu informieren. Dies ist im Einzelfall auch ohne vorherige Information der Betroffenen erlaubt, wenn ansonsten der Schutz des Kindes in Gefahr wäre (siehe hierzu auch § 4 KKG).

Lehrkräfte sind verpflichtet, Schulkinder vor Schäden "in Gesundheit und Vermögen, wie auch vor Verletzungen anderer grundrechtlich geschützter Güter" (OLG-Zweibrücken, Beschluss vom 05.06.97, 6 U 1/97) zu bewahren. Somit muss die Lehrkraft, in Absprache mit der Schulleitung, tätig werden, wenn Anhaltspunkte zu Vernachlässigung oder Misshandlung eines Schülers/ einer Schülerin vorliegen. Verstöße gegen diese Verpflichtungen (§ 85 SchG; § 4 KKG) können im Einzelfall zu disziplinarrechtlichen und arbeitsrechtlichen Konsequenzen führen. Es ist eine strafrechtliche Konsequenz denkbar, wenn trotz deutlicher Anzeichen für Misshandlungen und Vernachlässigungen an einem Schüler bzw. einer Schülerin nicht agiert wird. In diesem Fall kommt eine Strafbarkeit durch unterlassene Hilfeleistung,

fahrlässige (oder vorsätzliche) Körperverletzung durch Unterlassen, Misshandlung Schutzbe-
fohlener durch Unterlassen sowie Körperverletzung im Amt durch Unterlassen zustande.

Einbindung der Schulleitung

Die Einbindung der Schulleitung ist bei allen wesentlichen Entscheidungen notwendig, damit
bei einem begründeten Verdacht auf Vernachlässigung oder Misshandlung in Abstimmung
mit der Schulleitung über weiteres Vorgehen und Maßnahmen entschieden werden kann
(§§ 41, 85 SchG BaWü). Bei einem Anfangsverdacht, der vermutlich keine weiteren Schritte
erfordert, darf eine Lehrkraft sich mit einer Klassenlehrkraft des Schülers/der Schülerin aus-
tauschen, ohne die Schulleitung miteinzubeziehen.

Einbindung der Eltern/Personenberechtigten

Im Sinne des Vertrauensschutzes und des Erhalts möglichst guter Zusammenarbeit mit dem
Schüler/ der Schülerin und der Familie, sollte die fallbezogene Information des Jugendamtes
in der Regel immer im Wissen der Familie erfolgen, wenn auch nicht immer deren Zustim-
mung erreicht werden kann. Liegt keine Zustimmung der Personensorgeberechtigten vor,
kann die Information des Jugendamtes nur auf der Basis ansonsten nicht abwendbarer Kin-
deswohlgefährdung erfolgen. Hier empfiehlt sich eine sorgfältige Dokumentation der Gründe,
warum so verfahren wurde. Gemäß § 4 KKG haben Lehrkräfte Anspruch auf Beratung durch
eine insoweit erfahrene Fachkraft gegenüber dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe. Für
die Beratung sind die Daten zu anonymisieren (ohne Nennung der personenbezogenen Da-
ten) bzw. zu pseudonymisieren (anderen Namensnennung).

Anonymisierte Fallbesprechungen sind jederzeit möglich, um die Fachberatung entweder
innerhalb der Institutionen oder auch im Zusammenwirken von Schule und Jugendamt zu
ermöglichen.

Ein Schüler/ eine Schülerin hat gem. § 8 (3) SGB VIII Anspruch auf Beratung durch das Ju-
gendamt ohne Kenntnis der Personensorgeberechtigten, wenn die Beratung aufgrund einer
Not- und Konfliktlage erforderlich ist und solange durch die Mitteilung an den Personensor-
geberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde.

Datenweitergabe

Für die Übermittlungen von Daten durch die Schulen gelten entsprechend dem Verweis in §
115 Abs. 4 SchG die allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorschriften des Landesdaten-
schutzgesetzes, insbesondere §§ 16 ff. LDSG. Zu beachten ist hierbei die Erforderlichkeit in
Abgrenzung zur Nützlichkeit. Erforderlichkeit bedeutet, dass der gesetzliche Auftrag ohne
Weitergabe der Daten nicht oder nicht vollständig erfüllt werden kann.

§ 85 SchG und § 4 KKG regeln die Einbindung des Jugendamtes und entsprechende Datenweitergabe; von daher ist die Übermittlung von Daten im Rahmen dieser Normen zulässig.

Bei einem Schulwechsel ist eine Datenweitergabe im Falle einer Kindeswohlgefährdung vorzunehmen, da die Übermittlung des Sachverhalts bzw. der Daten Voraussetzung für die Erfüllung des Erziehungsauftrags der Lehrkraft, nämlich Schaden von Kindern und Jugendlichen abzuwenden, Unterstützung zu geben und auf weitere Hilfsangebote hinzuweisen, ist. Dies kann nur erfolgen, wenn die Lehrkraft von entsprechenden Sachverhalten in Kenntnis gesetzt wird.

Aus den gleichen Gründen ist die Datenweitergabe auch bei einem Lehrerwechsel möglich, allerdings ist auch hier die "Erforderlichkeit" in jedem Einzelfall zu prüfen.

Im Falle von Umzügen in eine andere Stadt und somit Wechsel der Schule und des zuständigen Jugendamts gilt ebenfalls die Datenweitergabe im Rahmen von datenschutzrechtlichen Regelungen nach §§ 16 ff. LDSG. Wenn die Erforderlichkeit der Daten- und Informationsweitergabe geprüft wurde, ist im Falle einer Kindeswohlgefährdung die Weitergabe zu bejahen. Eine mögliche Informationsweitergabe vom Jugendamt an die Schule muss von Seiten des Jugendamts beurteilt werden.

7. Elterngespräche, Gespräche mit dem betroffenen Schüler bzw. der betroffenen Schülerin

Vorbereitung auf das Elterngespräch

- Sammeln und dokumentieren Sie, welche Beobachtungen Sie gemacht haben. Unterscheiden Sie dabei zwischen Beobachtungen einerseits und Bewertungen / Interpretationen andererseits.
- Lassen Sie sich gegebenenfalls von einer Fachstelle beraten. Überlegen Sie sich, wie Sie mit eigenen Befürchtungen bzw. Ängsten umgehen (z.B., dass sich die Situation für das Kind durch das Gespräch vielleicht verschlimmert). Es kann hilfreich sein, diese Befürchtungen vor dem Elterngespräch mit einem Kollegen, einer Kollegin oder einer Fachberatungsstelle zu besprechen. Im Zweifelsfall kann das Gespräch auch an eine weniger befangene Person abgegeben werden.
- Informieren Sie die Schulleitung, auch um Rückendeckung in Ihrem weiteren Vorgehen zu erhalten.
- Legen Sie Ort und Zeit für das Gespräch fest und ob Sie das Gespräch alleine oder zu zweit (mit wem) durchführen wollen.
- Bieten Sie den Eltern in einer Einladung das Gespräch als einen Austausch über die Entwicklung des Schülers bzw. der Schülerin an, um die Eltern vorab nicht zu erschrecken.
- Äußern Sie eine Vermutung von häuslicher Gewalt auf keinen Fall im Beisein des gewalttätigen Elternteils.
- Überlegen Sie, was Sie tun werden, wenn das Gespräch nicht zustande kommt.
- Überlegen Sie, welche Beobachtungen Sie unbedingt gegenüber den Eltern ansprechen wollen.
- Ihr Gesprächspartner ist nicht Ihr Gegner, d.h. respektieren Sie ihn in seiner Andersartigkeit und mit seinen individuellen Bedürfnissen. Machen Sie sich bewusst, dass die meisten Eltern ihren Kindern bzw. Jugendlichen nichts Böses wollen, sie aber durch ihre eigene Lebensgeschichte unter Umständen nicht das Vermögen haben in der Erziehung, Pflege oder Versorgung des Kindes bzw. des Jugendlichen alles richtig zu machen. Haben Sie nach der 5:3 Regel nicht nur die Schwächen, sondern auch gut Gelungenes im Blick.

- Klären Sie, welche Ziele Sie im Elterngespräch verfolgen:
 - einen Zugang zu den Eltern finden
 - die Beziehung zu den Eltern zu halten oder zu intensivieren
 - den Ausdruck der Sorge um das Kind äußern
 - die Meinung der Eltern über eine Sorge kennenlernen
 - eine Problemeinsicht / -akzeptanz bei den Eltern erreichen
- gemeinsam Hilfsmöglichkeiten erarbeiten und weitere Schritte planen
- Überlegen Sie, welche Ziele, Motivation oder welche Ängste die Eltern möglicherweise haben. Versetzen Sie sich in die Perspektive der Eltern: Wie sehen die Eltern möglicherweise die Situation (sie könnten sich schämen, Angst vor Konsequenzen haben, sich inkompetent fühlen...). Entwickeln Sie eigene Vorschläge für die Problemlösung, die Sie den Eltern eventuell machen können. Informieren Sie sich in dem Zusammenhang auch über die verschiedenen Unterstützungsmöglichkeiten, die das Jugendamt und andere Einrichtungen anbieten.
- Streben Sie Elterngespräche im normalen schulischen Rahmen an, z.B. an Elternsprechtagen.

Die eigene Haltung im Gespräch mit den Eltern

- Die Chance auf eine kooperative Haltung der Eltern ist größer, wenn Sie die Eltern zu Wort kommen lassen und für ihre subjektiven Meinungen Verständnis zeigen (Verständnis heißt nicht Akzeptanz!).
- Ich Botschaften:
 - „Mir ist aufgefallen, dass XY nicht regelmäßig sein Pausenbrot dabei hat (Beschreibung des Verhaltens): Ich fürchte (Gefühl), dass er Hunger hat und deshalb seine Konzentration nachlässt (Konsequenz des Verhaltens).“
 - „Ich bin besorgt wegen XY (Gefühl). Er wird wegen seiner mangelnden Hygiene (Beschreibung des Verhaltens) von den anderen Kindern/Jugendlichen ausgegrenzt und gehänselt (Konsequenz des Verhaltens).“
- Im Zentrum des Gesprächs steht die Sorge um das Kind bzw. den Jugendlichen. Begreifen und benennen Sie die eigene Sorge um das Wohlergehen des Kindes/des Jugendlichen als gemeinsame Sorge.
- Zeigen Sie den Eltern gegenüber Wertschätzung.
- Setzen Sie im Gespräch bei den Ressourcen des Kindes bzw. des Jugendlichen an.

- Bedenken Sie: Es geht um eine erste Risikoeinschätzung. Eine Diagnose zu erstellen ist nicht Ihre Aufgabe.
- Klagen Sie die Eltern nicht an und machen Sie keine Vorwürfe. Ihr Ziel ist es, mit den Eltern an einer Verbesserung der Situation zu arbeiten.
- Überfordern Sie die Eltern nicht, gehen Sie mit dem Tempo der Eltern mit (kleine Schritte).

Hilfreiche Strategien im Umgang mit kritischen Verhaltensweisen

Sollte ihr Gegenüber im Gespräch stark emotional sogar aggressiv reagieren, können folgende Strategien hilfreich sein:

- Selbststeuerung:
 - Tief durchatmen, von 10 rückwärts zählen, Fenster öffnen etc.
- Selbstinstruktion:
 - "Ganz ruhig bleiben." - "Ich schaffe es."*
- Nonverbale Verhaltensweisen:
 - Blickkontakt, zugewandt sein, beschwichtigende Geste (Arme langsam vor dem Körper nach unten bewegen)
- Veränderung der Körperstellung:
 - Ein wenig mit dem Stuhl zurückrücken (schafft Distanz / einen Sicherheitskorridor).
- Hilfreiche Gesprächstechniken:

Emotionen aufgreifen

"Puh, das ist wirklich ganz schön viel..."

"Ich habe den Eindruck, Sie sind sehr wütend."

"Oh je, das war jetzt sicher nicht leicht zu hören..."

Offene und öffnende Fragen

"Was könnte Ihnen jetzt helfen?"

"Was kann ich für Sie tun?"

Würdigung und Anerkennung

"Das ist auch gerade viel und ich sehe, dass Sie Ihr Bestes versuchen."

"Sie haben schon viel versucht..."

Zeitaufschub

"Lassen Sie mich kurz nachdenken, was jetzt ein nächster guter Schritt wäre."

"Ich schlage eine kurze Pause vor."

Vier Phasen eines strukturierten Elterngesprächs bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Optional können visuelle Strukturierungshilfen eingesetzt werden, z.B. vier Kärtchen für jede Gesprächsphase.

1. Phase: Gesprächseröffnung

Nennen Sie den Anlass (zunächst allgemein formuliert) und das Ziel des Gespräches (Klärung der Ursachen, Suche nach Lösungen...) und sprechen Sie den zeitlichen Rahmen an.

"Schön, dass Sie sich heute für dieses Gespräch Zeit nehmen. Mir sind in der letzten Zeit bei XY verschiedene Dinge aufgefallen, die mich beunruhigen. Mich interessiert jetzt Ihre Sicht darauf. Dann möchte ich gemeinsam mit Ihnen überlegen, was wir dafür tun können, dass sich die Situation für XY verbessert."

2. Phase: Klärung des Sachverhaltes

Überlegen Sie sich einen Anfangssatz, mit dem Sie diese Phase des Elterngesprächs beginnen wollen. Dieser Satz sollte eine Beobachtung sein.

Gründe für das Gespräch klar benennen und Sorge formulieren.

Haltung der Eltern erfragen.

„Ich beobachte seit circa zwei Monaten, dass sich XY verändert hat: Sie meldet sich im Unterricht nicht mehr, wirkt zurückgezogen und hat in den letzten drei Klassenarbeiten eine Vier geschrieben. Haben Sie eine Idee, wie sich das erklärt?“

„Ich bin in Sorge um Ihr Kind, weil ich beobachtet habe, dass...“

Lassen Sie, nachdem Sie die dem Anlass zugrunde liegenden Fakten benannt haben, die Eltern möglichst rasch zu Wort kommen.

Sprechen Sie nicht gleich das Thema Verantwortung an; aus Sicht der Eltern ist dies das Thema Schuld! Wenn noch keine Vertrauensbasis besteht, könnte es passieren, dass sich die Eltern an diesem Punkt zurückziehen, sich verteidigen oder bagatellisieren.

Keine Interpretationen und Bewertungen!

Gegenseitiges Nachfragen und Zuhören!

„Erzählen Sie aus Ihrer Sicht über die bisherige Entwicklung und das Verhalten von XY; das hilft mir, XY besser zu verstehen und die Situation gut zu beurteilen.“

„Wie erklären Sie sich das?“

Entpathologisieren: Kinder/Jugendliche fordern uns heraus.

„Es gibt viele Eltern, die hin und wieder an ihre Grenzen stoßen.“

Verantwortung klar vermitteln.

„Es ist trotzdem wichtig, dass Sie in solchen Momenten die Bedürfnisse Ihres Kindes wahrnehmen.“

„Es ist Ihre Aufgabe als Mutter, für das körperliche und seelische Wohl des Kindes zu sorgen.“

Unterschiede in der Wahrnehmung herausarbeiten (Konfrontation vermeiden, Haltung aber klar vermitteln).

„Ich verstehe, was Sie meinen, ich sehe das aber etwas anders / ich vermute eher, dass...“

3. Phase: Lösungssuche

Sammeln Sie gemeinsam mit den Eltern Ideen für das weitere Vorgehen, schlagen Sie Ihnen Ihre Ideen vor.

„Lassen Sie uns gemeinsam überlegen, welche Hilfe / Unterstützung XY braucht, was Sie tun können und was ich beitragen kann.“

Gemeinsames Ziel annehmen: Schutz und gute Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes.

„Sie wollen, dass es Ihrem Kind gut geht. Dies ist auch mein Anliegen.“

Sprechen Sie Befürchtungen der Eltern offen an und geben Sie sachliche Informationen (halten Sie dazu Beratungsmaterial und Kontaktadressen bereit).

„Ich kann verstehen, dass Ihnen dieses Gespräch schwer fällt. Es geht um Ihr Kind und um Schwierigkeiten zuhause, darüber spricht man nicht gerne... Ich muss gestehen mir fällt das auch schwer.“

Ressourcen abfragen, gemeinsame Ideen zur Verbesserung der Situation erarbeiten.

„Wie sehen denn schöne gemeinsame Zeiten aus?“

„Steht Ihnen jemand zur Seite?“

„Ich könnte mir in Ihrem Fall gut vorstellen, dass Ihnen ... hilft.“

„Können Sie sich vorstellen, was Ihr Kind jetzt brauchen könnte?“

Sprechen Sie mögliche Befürchtungen der Eltern aktiv an und geben Sie sachliche Informationen über Hilfemöglichkeiten unterhalb der Schwelle des Sorgerechtsentzugs, ohne die Gefährdung des Kindes zu bagatellisieren.

4. Phase: Vereinbarungen

Verabredungen sollten möglichst konkret formuliert und verschriftlicht sowie von beiden Seiten unterschrieben werden. Vereinbaren Sie gegebenenfalls einen Folgetermin zur Überprüfung der Einhaltung; eine entsprechende Vorlage für vereinbarte Maßnahmen findet sich im Anhang.

Ziele müssen SMART sein:

- spezifisch (auf eine konkrete Problemstellung gerichtet)
- messbar (bei XY muss eine Veränderung sichtbar eintreten)
- anerkannt (von Eltern akzeptiert)
- realistisch (erreichbar)
- terminiert (zu bestimmtem Zeitpunkt umzusetzen)

Parallel dazu Einschätzung: Sind die Eltern kooperativ und kompetent?

Bei anhaltender Unzuverlässigkeit oder Missachtung die Eltern davon in Kenntnis setzen, dass man das zuständige Jugendamt informieren wird - und dies nötigenfalls auch tun!

Gibt es Hinweise, dass die Eltern ihre Kooperation verweigern und Unterstützungsangebote bzw. Hilfsmaßnahmen boykottieren, dann gilt: Kindeswohl vor Elternrecht!

Sollte Bedarf an einer individuellen Abstimmung in Bezug auf diesen Gesprächsleitfaden bestehen, wenden Sie sich bitte an die Schulpsychologische Beratungsstelle Stuttgart.

Ob Kinder bzw. Jugendliche bei den Gesprächen mit den Eltern anwesend sein sollten, hängt davon ab, welche Konsequenzen ein solches Vorgehen für das betreffende Kind haben könnte.

Gespräche mit dem betroffenen Schüler bzw. der betroffenen Schülerin

Nicht nur ein Elterngespräch bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung, sondern auch ein Gespräch mit dem betroffenen Schüler bzw. der betroffenen Schülerin selbst kann eine Herausforderung darstellen.

Bevor Sie ein solches Gespräch führen, sollten Sie Ihre eigene Betroffenheit reflektieren (Was löst das Erleben eines vernachlässigten Kindes bei mir aus? Woran werde ich dabei erinnert? An welchem Bild von Kindheit und Kindererziehung orientiere ich mich?)

Wie eng ist meine Beziehung zum Kind? Mit wem kann ich mich nach dem Gespräch über das Gehörte austauschen?).

Die Sorge um das Wohlergehen eines Kindes kann Bestürzung und Emotionen auslösen, die natürlich den weiteren Prozess des Kontaktaufnehmens und -aufrechterhaltens beeinflussen.

Bei starken Ablehnungen und Ängsten sollte der weitere Kontakt gegebenenfalls durch eine andere Person erfolgen.

Man sollte immer bedenken, dass es den Betroffenen durch ihre Erfahrungen oft schwer fällt, Erwachsenen zu vertrauen; ein sensibler und empathischer Umgang mit dem Schüler/der Schülerin ist daher Grundvoraussetzung für ein gelungenes Gespräch. Gewisse Kenntnisse und Fähigkeiten zur Gesprächsführung sind sinnvoll (zum Beispiel Zuhören, Einfühlen, Schaffen einer vertrauensvollen und ruhigen Atmosphäre).

- Die Schüler bzw. Schülerinnen müssen spüren, dass man sich für ihre Situation und ihre Belastungen interessiert.
- Gehen Sie auf den Schüler/die Schülerin zu und signalisieren Sie Gesprächsbereitschaft (ohne dass es sich zur Rede gestellt fühlt). Ermutigen Sie es zum Reden, ohne es zu überfordern.
- Respektieren Sie auftretende Widerstände und Grenzen, brechen Sie aber den Kontakt nicht ab, sondern signalisieren Sie weiterhin Gesprächsbereitschaft.
- Wählen Sie eine geschützte und ruhige Atmosphäre (das kann zum Beispiel auch ein gemeinsamer Spaziergang sein) und nehmen Sie sich ausreichend Zeit für das Gespräch.
- Überlegen Sie, ob der Schüler/die Schülerin sich vielleicht durch Spielen oder Malen besser ausdrücken kann.
- Nehmen Sie die Schilderungen, individuellen Gefühle, Sichtweisen, Wünsche, Ängste und Ambivalenzen der Schüler und Schülerinnen wahr und ernst.
- Verwenden Sie eine klare und altersgemäße Sprache.
- Stellen Sie die gemeinsame Problemlösung in den Vordergrund.
- Achten Sie darauf, Ihre Gefühle (wie zum Beispiel Wut oder Ekel) nicht auf den Schüler bzw. die Schülerin zu übertragen.
- Sprechen Sie beobachtete Gefühle an.

„Mir kommt es vor, dir macht etwas Angst.“

„Du wirkst so bedrückt...“

„Du wirkst auf mich, als ob...“

- Geben Sie Ich-Botschaften

„Ich habe das Gefühl, dass es dir in letzter Zeit nicht so gut geht.“

- Nachfragen sollte über offene Fragen geschehen. Geschlossene Fragen sollten nur dosiert zur Kontrolle der Interpretation eingesetzt werden.

„Verstehe ich richtig, dass...“

- Reagiert ein Schüler/eine Schülerin auf eine Frage nicht, kann das verschiedene Gründe haben. Vielleicht hat er/sie die Frage nicht verstanden; dann wiederholen Sie sie in anderen Worten. Möglicherweise möchte der Schüler/die Schülerin aber auch nicht antworten, weil er/sie Angst hat oder sich überfordert fühlt. Sie können dieses Schweigen thematisieren.

„Ich habe das Gefühl, dass du darüber nicht so gerne sprechen möchtest.“

- Sprechen Sie mögliche Ängste in Bezug auf Geheimhaltung, Bedrohung, Unglaubwürdigkeit, Konsequenz der Aufdeckung beim Kind an.
- Versprechen Sie nur, was Sie auch halten können, machen Sie keine falschen Versprechungen zum Beispiel zur Geheimhaltung. Vertraulichkeit kann dem Schüler bzw. der Schülerin nicht zugesichert werden, es sei denn, bereits durch die Einbeziehung der Eltern wäre der Schutz des Kindes gefährdet.
- Wiederholen Sie Antworten mit etwas anderen Worten, um zu überprüfen, ob Sie sie richtig verstanden haben.
- Stellen Sie keine „Warum-Fragen“ und vermeiden Sie Fragen, die Erklärungen verlangen.
- Teilen Sie dem Schüler/der Schülerin mit, warum und mit wem das Geschehene besprochen werden muss.
- Teilen Sie dem Schüler/der Schülerin mit, dass er/sie über jeden weiteren Schritt auf dem Laufenden gehalten wird.
- Trotz erlebter Demütigungen und/oder Verletzungen sind die Schüler und Schülerinnen oft ihren Eltern gegenüber loyal und sorgen sich um den Zusammenhalt der Familie. Versuchen Sie daher im Gespräch Loyalitätskonflikte für den Schüler/die Schülerin zu vermeiden, machen Sie keine Schuldzuweisungen.
- Halten Sie Telefonnummern von Unterstützungssystemen bereit (zum Beispiel Kinder- und Jugendtelefon, zuständiger Mitarbeiter Jugendamt).
- Achten Sie auch auf Ihre nonverbale Kommunikation.

- Bedanken Sie sich zum Abschluss des Gesprächs für das Vertrauen und den Mut, sich anvertraut zu haben.
- Fertigen Sie im Anschluss an das Gespräch ein möglichst genaues Protokoll an.

Anhang

Dokumentationshilfe

I. Wie halte ich meine Beobachtungen fest?

Bei einer Dokumentation sollten folgende drei Ebenen sorgfältig auseinander gehalten werden:

- 1) Konkrete, „verhaltensnahe“ Beobachtungen und wörtliche (nachträgliche) Protokolle von Äußerungen des Kindes bzw. der/des Jugendlichen;
- 2) Interpretationen, Bewertungen und Einschätzung der Beobachtenden;
- 3) Planungen und Festlegungen für die weitere Vorgehensweise.

➔ Vorlage siehe nachfolgende Seite

Name:

(Um wen geht es?)

Datum:**Fallmanagement:**

(Wer bleibt am Fall dran? z.B. Klassenlehrkraft)

Anlass:

(Was verursacht das Unbehagen?)

Inhalte:**Beobachtungen****Informationen vom Schüler/ von der Schülerin selbst**

(Wann? Was? In welchem Kontext? Wer hat es beobachtet? (auch wörtliche Äußerungen notieren))

Interpretation/ Bewertung

(Meine Schlussfolgerungen aus den Beobachtungen, Informationen...)

Weiteres Vorgehen:

(Planung nächster Schritte, Vereinbarungen)

II. Austausch unter Kolleginnen und Kollegen – die Situation gemeinsam einschätzen

Der folgende Leitfaden für das interne Beratungsgespräch bzw. Teamgespräch soll Ihnen helfen, die wichtigsten Punkte bei der Einschätzung zur Situation zu beachten. Ein wichtiger Aspekt ist die Klärung der Frage, bis zu welchem Zeitpunkt Eltern bestimmte Vereinbarungen umgesetzt haben sollen. Weiter muss im Rahmen des Gespräches festgelegt werden, was getan wird, wenn Absprachen seitens der Eltern nicht eingehalten oder Hilfen gänzlich abgelehnt werden.

Moderation	Legen Sie vorher fest, wer die Moderation bzw. Gesprächsleitung übernimmt.
Zeit	Begrenzen Sie die Zeit des Gespräches bzw. legen Sie vorher fest, wie lange Sie sich für die Erörterung von Situation und weiteren Maßnahmen Zeit nehmen wollen.
Protokoll	Legen Sie gleich zu Beginn des Gespräches fest, wer die Ergebnisse des Gespräches protokolliert.
Indikatoren	Notieren Sie möglichst präzise, welche Anhaltspunkte bzw. Indikatoren Sie in der Dokumentation festgehalten haben oder welche gravierenden Indikatoren Sie im Verlauf des Gespräches erkannt haben.
Ressourcen	Besprechen Sie auch, welche Ressourcen in der Familie oder in deren Umfeld vorhanden sind. Dies kann beispielsweise eine Großmutter sein, die die Familie entlastet.
Hilfen	Besprechen Sie, welche Hilfen Sie als Schule anbieten können und welche Hilfen nur von anderen Institutionen angeboten werden können. Dies müssen nicht unbedingt sog. Hilfen zur Erziehung nach § 27 SGB VIII vom Jugendamt sein. Auch Unterstützung durch Suchtberatungsstellen, Schuldnerberatung, Möbel- und Kleiderbörsen können Familien in schwierigen Situationen weiterhelfen.
Was soll bis wann passieren?	Damit Ihre Bemühungen, die Situation des Kindes zu verbessern, nicht sprichwörtlich „im Sande verlaufen“, sollten Sie mit den Beteiligten festlegen, was die Familie bis wann tun soll (z. B. das Aufsuchen einer Beratungsstelle innerhalb der nächsten 7 Tage nach dem Elterngespräch).
Was passiert, wenn nichts passiert?	Auch wenn sich die Eltern im Gespräch kooperativ und verständnisvoll zeigen, kann es passieren, dass die vereinbarten Schritte nicht eingehalten werden. Deshalb sollten Sie schon jetzt im Gespräch mit den Kolleginnen und Kollegen

	die weitere Vorgehensweise planen. Da Transparenz gegenüber allen Beteiligten wichtig ist, sollten Sie dies auch später gegenüber den Eltern verdeutlichen.
Wer führt das Elterngespräch?	Legen Sie fest, wer das Gespräch mit den Eltern führen soll. Sinnvoll ist es, das Gespräch zu zweit zu führen. Teilnehmen sollten Personen, die das Kind gut kennen. Da Sympathien und Antipathien erheblichen Einfluss auf den Verlauf von Gesprächen haben können, sollten Sie auch hierauf ein Augenmerk haben.

Checkliste für Anhaltspunkte von Kindeswohlgefährdung / siehe auch Kapitel 2 und 3

Anhaltspunkte	Trifft voll zu	Trifft teilweise zu	Trifft nicht zu
<p><u>Familiäre Versorgung vor Schulbeginn</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - unentschuldigtes Fehlen im Unterricht - kein Pausenbrot - Einschlafen im Unterricht - fehlendes Schulmaterial - keine Hausaufgaben - alle (auch unwichtige) Schulsachen mitgebracht 			
<p><u>Wohnsituation</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - verschmutzte, vermüllte Wohnung - Gefahren im Haushalt (offene Steckdosen) - fehlender Schlafplatz - schlechte Qualität des Schlafplatzes (Sofa, Fernseher, Zigarettenrauch, Ungeziefer, Zugluft, Raum nicht beheizt) 			
<p><u>Äußere Erscheinung des Kindes</u></p> <p>Körperhygiene</p> <ul style="list-style-type: none"> - mangelnde Körperpflege - ungepflegte Zähne - ungekämmte Haare - Körpergeruch - Ungezieferbefall - keine Anleitung/Kontrolle beim Thema Körperpflege <p>Gesundheit</p> <ul style="list-style-type: none"> - schlechter körperlicher Zustand - chronisch/anhaltende Erkrankungen - massive oder wiederholte Anzeichen von Verletzungen - Entwicklungsverzögerung (motorisch, sprachlich, geistig) <p>Kleidung</p> <ul style="list-style-type: none"> - schmutzige/stinkende Kleidung oder Schuhe - zu kleine/zu große Kleidung oder Schuhe - witterungsunangemessene Kleidung oder Schuhe <p>Ernährung</p> <ul style="list-style-type: none"> - dauerhafter Gewichtsverlust - Betteln um Essen - unzureichende Ernährung (bzgl. Nahrungsangebot, Menge & Qualität) - weniger als 3 Mahlzeiten pro Tag - kein Frühstück - keine warme Mahlzeit - häufiger Wechsel zwischen Über- und Mangelernährung - einseitige, nährstoffarme & vorgefertigte Nahrung (Süßigkeiten, Fastfood) - keine Möglichkeit zur Kühlung/zum Kochen 			

Anhaltspunkte	Trifft voll zu	Trifft teilweise zu	Trifft nicht zu
<p><u>Verhalten und Äußerungen des Kindes bzw. Jugendlichen</u></p> <p>Allgemein</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kind ist auffallend zurückgezogen - Kind ist distanzlos - Kind zeigt ungewöhnliches Kontaktverhalten (keine altersentsprechenden Freunde) - Weglaufen aus Unterricht - Schulbummelei/Schulverweigerung - sozialwidriges, aggressives & rücksichtsloses Verhalten - auffällige grundsätzliche Verhaltensänderungen - Selbstverletzendes Verhalten (Nahrungsverweigerung, Haare ausreißen, Ritzen, Kopf oder Hände gegen harte Gegenstände stoßen, Selbstschlagen) - konkrete Mitteilungen bzgl. Kindeswohlgefährdung - Scheuen von Blickkontakt - keine altersgemäße Sprache - überangepasstes Verhalten <p>Suchtmittelgebrauch</p> <ul style="list-style-type: none"> - Alkoholfahne - unkonzentriertes/unruhiges Verhalten - Einschlafen im Unterricht - Notenverschlechterungen - Persönlichkeitsveränderungen <p>Anzeichen von Angst</p> <ul style="list-style-type: none"> - Elternbriefe werden nicht abgegeben - Unterschriftfälschung - Kind verhindert Informationsweitergabe an Eltern - Kind setzt sich selbst unter Druck 			
<p><u>Gewalt</u></p> <p>Anzeichen körperlicher Gewalt</p> <ul style="list-style-type: none"> - untypische blaue Flecken - auffällige Verletzungen (Brandwunden, Schnitt- & Schürfwunden, Knochenbrüche) - extrem schreckhaftes Verhalten - Berichte über Gewalt <p>Gewalt gegen das Kind bzw. den Jugendlichen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Körperliche Misshandlung (Schütteln, Schläge, Klaps, Festhalten, Einsperren) - Seelische Misshandlung (Erniedrigung, Lächerlich machen, Missachten, Anschreien, Drohungen, Einschüchterung) <p>Sexuelle Gewalterfahrungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - altersuntypische sexualisierte Sprache & Verhalten - auffälliges Verhalten im Unterricht zum Thema Sexualität - plötzlicher Wandel des persönlichen Erscheinungsbildes - übertriebene Scham oder Einnässen - Exhibitionistisches Verhalten 			

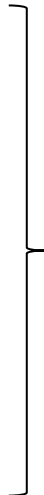
Anhaltspunkte	Trifft voll zu	Trifft teilweise zu	Trifft nicht zu
<p><u>Verhalten von Erziehungs-/Bezugspersonen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - mangelnde Fähigkeit zur Kontrolle (Aggression, Wut) - nicht kindgerechter Umgang - wenig bis kein Körper- und Blickkontakt - fehlende Verbalisierung positiver Gefühle - keine wertschätzende Haltung - nicht kindgerechte Beziehung (Partnerersatz, Kind als Elternrolle) - Kind steht am Rand der Familie <p>Suchtmittelmissbrauch</p> <ul style="list-style-type: none"> - Eltern erscheinen nicht zu vereinbarten Terminen - unangemessenes Verhalten im Kontakt (verlangsamt, unkonzentriert, etc.) - Kind berichtet über Verhaltensweisen unter Alkohol-/Medikamenteneinfluss <p>Schutz vor Gefahren und Aufsicht des Kindes</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kind wird sich selbst überlassen - Kind ist nachts allein - gefährdende Aufsichtsperson (Fremde, Betrunkene) - keine erwachsenen Bezugspersonen zur Betreuung - kein altersgerechter Kindersitz im Auto - spielen ohne Aufsicht auf offener Straße - keine Verkehrserziehung - Kind darf nie draußen spielen (Überbehütung) - Eltern erkennen keine Gefahrenquellen - Eltern sichern Gefahrenquellen nicht ab (Zugriff auf Alkohol, Medikamente, etc.) - keine Aufklärung des Kindes über Gefahrenquellen (Zündeln, Feuern, Reinigungsmittel, etc.) - Kind hält sich in gefährdender Umgebung auf (Orte für Drogen, Prostitution, Kneipen, etc.) - TV läuft andauernd - keine kindgerechten Sendungen <p>Persönliche Situation der Erziehungsperson</p> <ul style="list-style-type: none"> - eigene Gewalterfahrungen - Akzeptanz von Gewalt - Leiden unter psychischen Störungen - Suchtmittelabhängigkeit - Beziehungsprobleme <p>Sicherung der medizinischen Versorgung</p> <ul style="list-style-type: none"> - keine Vorsorgeuntersuchungen - keine Krankheitsbehandlungen - keine Verabreichung verschriebener Medikamente - kein Krankenversicherungsschutz - Eltern zeigen kein Interesse an Gesundheitsfragen bzgl. des Kindes 			

Vereinbarte Maßnahmen

zwischen _____

und _____

- ...
- ...
- ...
- ...



Maßnahmen inklusive ihrer Wirkungen (= beobachtbare Verhaltensweisen, die die positive Wirkung der Maßnahmen anzeigen)

Ort, Datum

Unterschrift Lehrkraft

Unterschrift Erziehungsberechtigte(r)

Relevante Gesetze

Sozialgesetzbücher

Erstes Buch (SGB I), Allgemeiner Teil:
§ 35 Sozialgeheimnis

Achtes Buch (SGB VIII), Kinder- und Jugendhilfe:

Erstes Kapitel: Allgemeine Vorschriften
§ 8 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

§ 8b Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

Drittes Kapitel: Andere Aufgaben der Jugendhilfe
§ 42 Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen

Viertes Kapitel: Schutz von Sozialdaten (Anwendungsbereich, Datenerhebung, -speicherung, -übermittlung und -nutzung, Besonderer Vertrauensschutz in der persönlichen und erzieherischen Hilfe)
§§ 61 ff, insb. § 64 und § 65

Zehntes Buch (SGB X), Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz:
Zweiter Abschnitt: Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung
§§ 67a - 85a

Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)

§ 3 Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz

§ 4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

Schulgesetz Baden - Württemberg

§ 85 Verantwortlichkeit für die Erfüllung der Schul- und Teilnahmepflicht, Informierung des Jugendamtes, verpflichtendes Elterngespräch

§ 115 (4) (i.V. mit Landesdatenschutzgesetz) Datenverarbeitung, Statistik

Bürgerliches Gesetzbuch

§ 1666 Maßnahmen des Familiengerichts

§ 1666a Trennung des Kindes von der elterlichen Familie; Entziehung der Personensorge

§ 1631 Inhalt der Personensorge

Auszüge aus dem Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) und Schulgesetz für Baden-Württemberg (SchG)

§ 1 KKG Kinderschutz und staatliche Mitverantwortung

- (1) Ziel des Gesetzes ist es, das Wohl von Kindern und Jugendlichen zu schützen und ihre körperliche, geistige und seelische Entwicklung zu fördern.
- (2) Pflege und Erziehung der Kinder und Jugendlichen sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.
- (3) Aufgabe der staatlichen Gemeinschaft ist es, soweit erforderlich, Eltern bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsrechts und ihrer Erziehungsverantwortung zu unterstützen, damit
 1. sie im Einzelfall dieser Verantwortung besser gerecht werden können,
 2. im Einzelfall Risiken für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen frühzeitig erkannt werden und
 3. im Einzelfall eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen vermieden oder, falls dies im Einzelfall nicht mehr möglich ist, eine weitere Gefährdung oder Schädigung abgewendet werden kann.
- (4) Zu diesem Zweck umfasst die Unterstützung der Eltern bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsrechts und ihrer Erziehungsverantwortung durch die staatliche Gemeinschaft insbesondere auch Information, Beratung und Hilfe. Kern ist die Vorhaltung eines möglichst frühzeitigen, koordinierten und multiprofessionellen Angebots im Hinblick auf die Entwicklung von Kindern vor allem in den ersten Lebensjahren für Mütter und Väter sowie schwangere Frauen und werdende Väter (Frühe Hilfen).

§ 3 KKG Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz

- (1) In den Ländern werden insbesondere im Bereich Früher Hilfen flächendeckend verbindliche Strukturen der Zusammenarbeit der zuständigen Leistungsträger und Institutionen im Kinderschutz mit dem Ziel aufgebaut und weiterentwickelt, sich gegenseitig über das jeweilige Angebots- und Aufgabenspektrum zu informieren, strukturelle Fragen der Angebotsgestaltung und -entwicklung zu klären sowie Verfahren im Kinderschutz aufeinander abzustimmen.
- (2) In das Netzwerk sollen insbesondere Einrichtungen und Dienste der öffentlichen und freien Jugendhilfe, Einrichtungen und Dienste, mit denen Verträge nach § 75 Absatz 3 des zwölften Buches Sozialgesetzbuch bestehen, Gesundheitsämter, Sozialämter, Gemeinsame Servicestellen, Schulen, Polizei- und Ordnungsbehörden, Agenturen für Arbeit, Krankenhäuser, Sozialpädiatrische Zentren, Frühförderstellen, Beratungsstellen für soziale Problemlagen, Beratungsstellen nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes, Einrichtungen und Dienste zur Müttergenesung sowie zum Schutz gegen Gewalt in engen sozialen

Beziehungen, Familienbildungsstätten, Familiengerichte und Angehörige der Heilberufe einbezogen werden.

(3) Sofern Landesrecht keine andere Regelung trifft, soll die verbindliche Zusammenarbeit im Kinderschutz als Netzwerk durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe organisiert werden. Die Beteiligten sollen die Grundsätze für eine verbindliche Zusammenarbeit in Vereinbarungen festlegen. Auf vorhandene Strukturen soll zurückgegriffen werden.

(4) Dieses Netzwerk soll zur Beförderung Früher Hilfen durch den Einsatz von Familienhebammen gestärkt werden. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend unterstützt den Aus- und Aufbau der Netzwerke Frühe Hilfen und des Einsatzes von Familienhebammen auch unter Einbeziehung ehrenamtlicher Strukturen durch eine zeitlich auf vier Jahre befristete Bundesinitiative, die im Jahr 2012 mit 30 Millionen Euro, im Jahr 2013 mit 45 Millionen Euro und in den Jahren 2014 und 2015 mit 51 Millionen Euro ausgestattet wird. Nach Ablauf dieser Befristung wird der Bund einen Fonds zur Sicherstellung der Netzwerke Frühe Hilfen und der psychosozialen Unterstützung von Familien einrichten, für den er jährlich 51 Millionen Euro zur Verfügung stellen wird. Die Ausgestaltung der Bundesinitiative und des Fonds wird in Verwaltungsvereinbarungen geregelt, die das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen mit den Ländern schließt.

§ 4 KKG Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden

1. Ärztinnen oder Ärzten, Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufspsychologinnen oder -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern sowie
4. Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
5. Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
6. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder
7. Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendli-

chen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

(2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.

(3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen.

§ 85 SchG Verantwortlichkeit für die Erfüllung der Schul- und Teilnahmepflicht, Information des Jugendamtes, verpflichtendes Elterngespräch

(1) Die Erziehungsberechtigten und diejenigen, denen Erziehung oder Pflege eines Kindes anvertraut ist, haben die Anmeldung zur Schule vorzunehmen und dafür Sorge zu tragen, dass der Schüler am Unterricht und an den übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt und sich der Schulordnung fügt. Sie sind verpflichtet, den Schüler für den Schulbesuch in gehöriger Weise auszustatten, die zur Durchführung der Schulgesundheitspflege erlassenen Anordnungen zu befolgen und dafür zu sorgen, dass die in diesem Gesetz vorgesehenen pädagogisch-psychologischen Prüfungen und amtsärztlichen Untersuchungen ordnungsgemäß durchgeführt werden können.

(2) Die für die Berufserziehung der Schüler Mitverantwortlichen (Ausbildende, Dienstherren, Leiter von Betrieben) oder deren Bevollmächtigte haben den Berufsschulpflichtigen unverzüglich zur Schule anzumelden, ihm die zur Erfüllung der Pflicht zum Besuch der Berufsschule erforderliche Zeit zu gewähren und ihn zur Erfüllung der Berufsschulpflicht anzuhalten.

(3) Die Schule soll das Jugendamt unterrichten, wenn gewichtige Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass das Wohl eines Schülers ernsthaft gefährdet oder beeinträchtigt ist; in der Regel werden die Eltern vorher angehört. Zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung arbeiten Schule und Jugendamt zusammen.

(4) Nimmt bei einem dringenden Aussprachebedarf kein Elternteil eine Einladung des Klassenlehrers oder Schulleiters zum Gespräch wahr und stellt die Klassenkonferenz unter Vorsitz des Schulleiters gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Schülers

fest, kann die weitere Einladung zum Gespräch mit dem Hinweis verbunden werden, dass bei Nichtbefolgen das Jugendamt unterrichtet wird.

§ 90 SchG

Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen

(1) Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen dienen der Verwirklichung des Erziehungs- und Bildungsauftrags der Schule, der Erfüllung der Schulbesuchspflicht, der Einhaltung der Schulordnung und dem Schutz von Personen und Sachen innerhalb der Schule.

(2) Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen kommen nur in Betracht, soweit pädagogische Erziehungsmaßnahmen nicht ausreichen; hierzu gehören auch Vereinbarungen über Verhaltensänderungen des Schülers mit diesem und seinen Erziehungsberechtigten.

§ 115 SchG Datenverarbeitung, Statistik

(4) Im Übrigen gilt für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch Schulen und Schulaufsichtsbehörden, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, das Landesdatenschutzgesetz.

Literaturverzeichnis/ Quellenangabe

Auszüge aus: Orientierungskatalog mit Ankerbeispielen aus dem Stuttgarter Kinderschutzbogen.

Bathke, Sigrid A., Bücken, Milena Fiegenbaum, Dirk u.a. (2014). Arbeitshilfe zur Umsetzung des Kinderschutzes in der Schule.

Bathke, Sigrid A. u.a. (2007). Kinderschutz macht Schule Handlungsoptionen, Prozessgestaltungen und Praxisbeispiele zum Umgang mit Kindeswohlgefährdungen in der offenen Ganztagschule

Erkennen und Handeln bei Kindeswohlgefährdung, SSA Heilbronn, Stand Mai 2012

Hoffmann, Birgit (2012): Kinderschutz durch und in Schule - Neuerungen durch das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG). In: Schulverwaltung BW 2012, (Wolters Kluwer Deutschland), Heft 3, Seite 58ff

Kommunalverband Jugend und Soziales Baden – Württemberg

Landeshauptstadt Stuttgart Bündnis für Erziehung in Stuttgart, Hrsg. (1999): Bündnis für Erziehung in Stuttgart, Gemeinsam den Schulbesuch fördern. Wie die Zusammenarbeit von Eltern und Schule Lern- und Entwicklungswege von Kindern und Jugendlichen unterstützen kann, Stuttgart 1999.

Orientierungskatalog bei einer Kindeswohlgefährdung, Jugendamt Stuttgart, Stand September 2003

Orschel, Viola, Juristin, KM Referat 56 Prävention und Schulpsychologische Dienste, zum Thema: Gesetzliche Regelungen und Datenschutz bei Kindeswohlgefährdung

sfb.berlin-brandenburg.de/sixcms/media.php/5488/workshop_8_seifert.pdf

<http://bundesrecht.juris.de>

http://www.km-bw.de/Lde_DE/Startseite/Service/Landesrecht